



A U F B R E C H E N
ZUKUNFT GRUNDSCHULE

Grundschulzeugnisse
und Stundentafel

GRUNDSCHULZEUGNISSE NACH AO-GS

KLASSE 1	1. HALBJAHR	kein Zeugnis
	2. HALBJAHR	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern
KLASSE 2	1. HALBJAHR	kein Zeugnis
	2. HALBJAHR	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern, Zensuren in allen Fächern (entfallen bei Nichtversetzung und damit Verbleib in der Schuleingangsphase, Förderempfehlung)
KLASSE 3	1. HALBJAHR	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern, Zensuren in allen Fächern
	2. HALBJAHR	Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern, Zensuren in allen Fächern
KLASSE 4	1. HALBJAHR	Zensuren in allen Fächern. Empfehlungen für die Schulformen der SI mit Begründung
	2. HALBJAHR	Zensuren in allen Fächern

6

5

Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in den Klassen 2 und 3 zu verzichten.

Alle Zeugnisse enthalten zusätzliche Angaben (siehe § 6 AO-GS inkl. Verwaltungsvorschriften mit Anlagen).

Soweit der Erlass zur Förderung von Schüler*innen bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden (VV zu § 6 Abs. 3 AO-GS). Ein Hinweis auf eine Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) ist in diesen Fällen in das Zeugnis aufzunehmen (Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS zu Angaben im Zeugnis).

4

Alle Zeugnisse können Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (siehe § 49, Abs. 2 SchulG und VV zu § 6 AO-GS) und Bemerkungen über besondere Leistungen enthalten (siehe § 49, Abs. 3 SchulG).

1

3

2



ZEUGNISSE FÜR KINDER MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

(AO-SF vom 1.Juli 2016)

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Grundschule gelten die Leistungsbeurteilung und Zeugniserstellung nach AO-GS außer in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung (siehe § 21 Abs. 1 AO-SF).

Schüler*innen im Bildungsgang Lernen erhalten in den Klassen 1 bis 4 keine Zensuren. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass sie in Klasse 4 in einzelnen Fächern Noten erhalten (siehe § 33 Abs. 3 AO-SF).

Für Schüler*innen im Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten besondere Vorschriften (siehe § 41 AO-SF). Sie erhalten nur am Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

Alle Zeugnisse enthalten zusätzlich die Bemerkung, dass der/die Schüler*in mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sonderpädagogisch gefördert wurde mit Nennung des jeweiligen Förderschwerpunkts und des Bildungsganges (siehe § 21 Abs. 6 AO-SF).

Die VVzAO-SF enthalten in den Anlagen 1 und 2 umfangreiche „Formulierungen und Hinweise auf den Zeugnissen“ zu § 18 AO-SF (Beendigung sonderpädagogische Förderung und Wechsel des Förderortes) und § 21 AO-SF (Allgemeine Bestimmungen), die individuell bei den jeweiligen Zeugnissen berücksichtigt werden müssen.

Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den in der AO-SF und der AO-GS fest-gelegten Vorschriften über Leistungsbewertung, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet ist, dass der /die Schüler*in auf diesem Weg das Ziel des Bildungsganges trotzdem erreichen kann (siehe § 21 Abs. 8 AO-SF).

Tipp: Für GL-Klassen ist es keine gute Regelung, wenn einzelne Kinder in einer Klasse kein Zeugnis erhalten. Hier sollte die Klassenkonferenz Ausnahmeregelungen nach § 21 Abs. 8 AO-SF beschließen.

DIE GEW FORDERT ZEUGNISSE OHNE NOTEN



Individuelle Förderung und Lernentwicklung aller Kinder im Rahmen des Gemeinsamen Lernens sind nur ohne Zensuren umzusetzen. Die GEW fordert daher seit Jahren andere Formen der Leistungsbewertung für alle Schülerinnen und Schüler.



Erste Schritte dazu sollten sein:



- keine Zensuren in der gesamten Schuleingangsphase für alle Kinder
 - Abschaffung der Zeugnisse mit Noten in Klasse 3 und 4 (nach Beschluss der Schulkonferenz)
 - Abschaffung der Halbjahreszeugnisse in Klasse 3
- 
- 

STUNDENTAFEL



Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die

davon	Schuleingangsphase	Klasse 3 25–26	Klasse 4 26–27
	1. Jahr 21–22 2. Jahr 22–23		
DEUTSCH, SACHUNTERRICHT, MATHEMATIK, FÖRDERUNTERRICHT	12	14–15	15–16
KUNST, MUSIK	3–4	4	4
ENGLISCH	2¹⁾	2	2
RELIGIONSLEHRE	2	2	2
SPORT	3	3	3

¹⁾ Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres



Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Herkunftssprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden



Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Gemeinsam stärker!

Noch kein Mitglied? Jetzt aber schnell!

gew-nrw.de/mitglied-werden

Sie sind Mitglied? Jetzt Kolleg*innen werben!

gew-nrw.de/mitglieder-werben

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11, 45141 Essen

gew-nrw.de

GEW_FLY_759



A U F B R E C H E N
ZUKUNFT GRUNDSCHULE

01 Erkrankung
eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Den dafür nötigen Antrag für Sonderurlaub halten die Bezirksregierungen oder gut sortierte Schulsekretariate vor.

4

2

-
- a. Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben für ein Kind unter 12 Jahren, das in der GKV versichert ist, Anspruch auf 10 Tage Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens 25 Tage Sonderurlaub.
 - b. Alleinerziehende haben dafür 20 Tage Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens 50 Tage Sonderurlaub.
 - c. Wenn das Kind nicht in der GKV versichert ist, hat die / der Angestellte Anspruch auf 4 Tage Sonderurlaub.

Angestellte, die nicht in der GKV versichert sind, haben für ein Kind unter 12 Jahren Anspruch auf 4 Tage Sonderurlaub.

Manche Krankenkassen gewähren Leistungen auch bei älteren Kindern.

5



Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt,

- a. haben für ein Kind unter 12 Jahren, das in der GKV versichert ist, Anspruch auf 10 Tage Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens 25 Tage Sonderurlaub

Voraussetzung für die Beantragung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht, was aber nicht belegt werden muss.

Die Ansprüche sind teilweise für angestellte (tarifbeschäftigte) und verbeamtete Lehrkräfte unterschiedlich.

6

- b. haben für ein Kind unter 12 Jahre Anspruch auf 10 Tage Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens 25 Tage Sonderurlaub.
- c. Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Tage Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens 50 Tage Sonderurlaub.

↳

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt,

haben für jedes Kind unter 12 Jahren Anspruch auf 4 Tage Sonderurlaub, maximal 12 Tage, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Keine Altersgrenze bei Kindern mit Behinderung

Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen. Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden.

3

Bezahlung während des Sonderurlaubs

4 Angestellte Lehrkräfte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Krankengeld (= 70 % der Bruttobezüge, höchstens 90 % des Nettoentgeltes).

5

Angestellte Lehrkräfte, die nur Anspruch auf 4 Tage Sonderurlaub haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.

Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Zusatzinformationen:

3

Die Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen), familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet.

1

Die jeweilige Versicherungspflichtgrenze kann im Internet recherchiert werden und wird jährlich neu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziale veröffentlicht.

2

2019 beträgt sie 60.750 Euro.

Sie ist über dem Bruttoeinkommen, das Beamtinnen und Beamte der Besoldungsstufen A12 erreichen. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsstufe A13 erreichen dieses Bruttoeinkommen erst in höheren Leistungsstufen.

6

Mit jedem Antrag einer verbeamteten Lehrkraft muss das Unterschreiten dieser Grenze bestätigt werden.



A U F B R E C H E N
ZUKUNFT GRUNDSCHULE

02 Offene
Ganztagsschule

Wie viele Stunden müssen Lehrer*innen in der OGS arbeiten?

Grundlage für den Einsatz in der OGS ist die Zahl der OGS-Gruppen und die Pflichtstunden der Lehrkräfte. Pro OGS-Gruppe erhält die Grundschule einen Stellenzuschlag von 0,2 Stellen, von dem die Hälfte kapitalisiert werden kann. Das Geld geht dann an den OGS-Träger.

Damit errechnet sich der Anteil der Lehrkräfte bei 28 Pflichtstunden pro Stelle wie folgt: 0,2 (0,1) Stellenanteil entsprechen 5,6 (2,8) Stunden pro OGS-Gruppe.

Beispiel:

125 Kinder in der OGS = 5 Gruppen

Zuweisung/Einsatz von $5 \times 5,6 = 28$ Lehrer*innenstunden,

(bei Kapitalisierung $5 \times 2,8 = 14$ Lehrer*innenstunden)

Die Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrkraft am Vormittag reduziert sich entsprechend dem jeweiligen Einsatz in der OGS.



Wie wird die Arbeitszeit in der OGS berechnet?

Die Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen der OGS ist in deren Arbeitsverträgen festgelegt, wobei nach den Tarifverträgen eine Arbeitsstunde mit 60 Minuten berechnet wird.

Eine Pflichtstunde der Lehrkräfte entspricht dagegen einer Unterrichtsstunde und dauert 45 Minuten – auch in der OGS.

60-Minuten-Unterrichtsstunden können durch Beschluss der Schulkonferenz im Rahmen eines schulischen Gesamtkonzeptes eingeführt werden, allerdings nur unter Berücksichtigung der Gesamtpflichtstundenzeit. Dies gilt auch für den Einsatz in der OGS (60min=1,25 Pflichtstunden). Der Einsatz darf nicht zu regelmäßiger Mehrarbeit führen. Wenn ein*e Lehrer*in mit 60 Minuten in der OGS eingeplant ist, müssen ihr dafür 1,25 Pflichtstunden angerechnet werden.

Die Lehrer*innenkonferenz entscheidet über Grundsätze der Unterrichtsverteilung, dazu gehört auch der Einsatz in der OGS.

Was ist noch zu beachten?

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms über das Ganztagskonzept. Hierzu gehört auch der Einsatz der Lehrkräfte nach Entscheidung in der Lehrer*innenkonferenz. Dieses Konzept ist wiederum Grundlage für die Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der OGS.

Der Einsatz in der OGS findet im Rahmen der Lernzeiten, im zusätzlichen Förderunterricht und in Arbeitsgemeinschaften statt. Dadurch sollen Kinder ergänzend zum Unterricht individuell gefördert und gefordert werden (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Er ist somit keine außerunterrichtliche Tätigkeit (wie zum Beispiel Konferenzen der Sprechtag) und ist entsprechend im Stundenplan der Schule auszuweisen.

5

Der Einsatz in der OGS ist keine Aufsicht. Daher ist der Ganztags-
erlass (Berechnung der Betreuungs- und Aufsichtszeiten) hier
nicht anwendbar.

„Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher,
dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganzttag und
in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften
im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden
angeboten werden, nicht ausfallen.“

2

Die Sicherstellung der schulischen Angebote im Ganzttag ist nach
Meinung der GEW angesichts des Lehrkräftemangels allerdings
nicht immer zu gewährleisten. Gemäß Schulgesetz wirken
Schulleiter*innen drauf hin, dass Unterricht im Rahmen der
personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird.

1

3

*Die Ausführungen basieren auf der BASS 2019 / 2020, dem Erlass
„Gebundene und Offene Ganztagschulen“, der Ausbildungsordnung
Grundschule und dem Schulgesetz NRW.*



4

6



A U F B R E C H E N
Z U K U N F T G R U N D S C H U L E

03 Teilzeit

Informationen zur Teilzeitbeschäftigung



Voraussetzungslose Teilzeit:

Reduzierung bis auf die Hälfte der Pflichtstunden möglich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Rechtsgrundlage:

Beamt*innen §§ 63, 67 LBG;
Tarifbeschäftigte § 11, Abs. 2 TV-L
Tarifbeschäftigte können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Teilzeit aus familiären Gründen:

Reduzierung bis auf die Hälfte der Pflichtstunden zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege eines Angehörigen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der Begriff „Angehörige“ ist weit gefasst. Hierunter fallen auch Lebenspartner*innen, Schwäger*innen, Enkelkinder, etc.

Rechtsgrundlage:

Beamt*innen §§ 64, 67 LBG;
Tarifbeschäftigte § 11, Abs. 1 TV-L

Teilzeit in der Elternzeit:

Beschäftigung
< 14 Stunden möglich

Rechtsgrundlage: §2 EZVO



Auswirkungen der Teilzeit auf die Altersermäßigung

	Ab 55. Lebensjahr	Ab 60. Lebensjahr
Vollbeschäftigung 27–28 Wochenstunden	1	3
Mindestens 75 % der Pflichtstunden: 21–25,5 WStd.	0,5	2
Mindestens 50% der Pflichtstunden: 14–20,5 WStd.	0,5	1,5

Auswirkungen der Teilzeit auf Ruhegehalt und Rente

Teilzeit verringert den Umfang der späteren ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ebenso wie den Rentenanspruch!

Wie wird Teilzeit beantragt?

Die Antragstellung erfolgt auf dem Dienstweg über die Schulleitung. Vordrucke sind in der Schule oder auf der Homepage der Bezirksregierung hinterlegt. Die Schulleitung nimmt dazu ebenso Stellung wie das Schulamt, bevor die Bezirksregierung eine Entscheidung trifft. Die Bezirksregierung ist nicht an die Stellungnahmen gebunden.

Werden alle Anträge genehmigt?

Während Ablehnungen bei Anträgen aus familiären Gründen in der Regel nicht vorkommen, werden aufgrund des aktuellen Lehrkräftemangels vermehrt Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit abgelehnt. Die Schulaufsicht nimmt Einzelfallprüfungen vor.

Lassen Sie sich schon vor der Antragstellung von Personalratsmitgliedern der GEW beraten.

Gesetzliche Regelungen

LGG, insbesondere § 13 LGG zu Arbeitszeit und Teilzeit

Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG

Frauenförderpläne (Verpflichtung der Schulen, den Einsatz

Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern).

§ 45 BeamtStG; Fürsorgepflicht des Dienstherrn

§ 69 LBG; Benachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

§ 17 ADO; Umfang der Dienstplichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Schuleigenes Teilzeitkonzept

Die Schulen sind verpflichtet, den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verlässlich und angemessen zu regeln.

Alle Bezirksregierungen haben Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Kolleg*innen herausgegeben, die auf der jeweiligen Homepage zu finden sind. Die Schulen sind aufgefordert, auf der Basis dieser Empfehlungen eigene Teilzeitkonzepte zu erstellen.

Laut § 68 SchulG entscheidet die Lehrerkonferenz über die „Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen“ sowie über die „Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters“ und somit auch über das schulische Teilzeitkonzept. An der Erarbeitung sollten die Schulleitung, die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und der Lehrerrat beteiligt werden.

Diese Bereiche sollten im Teilzeitkonzept geregelt werden:

- Stundenplangestaltung und Springstunden
- unterrichtsfreie Tage
- außerunterrichtliche Aufgaben
- Konferenzen, schulinterne Fortbildungen, Dienstbesprechungen
- Klassenleitung
- Elternsprechtage und -stunden
- Schulfahrten, Projektwochen, Schulfeste
- Mehrarbeit, Vertretung, Pausenaufsicht
- Fortbildung
- Dienstliche Beurteilung

Arbeitsbelastung für alle senken – ein lohnendes Ziel!

Laternenumzug – Karneval – Milchgeld einsammeln – Eltern-Kind-Nachmittag – Projektwoche – Lesenacht – schöne Arbeitsblätter – Dekorationen

➤ Reduzieren oder einfach mal weglassen?

Teilzeit und Mehrarbeit

Entgegen der üblichen Praxis sollen Teilzeitkräfte nur proportional zu ihren Pflichtstunden zu Mehrarbeit herangezogen werden also weniger als Vollzeitkräfte.

Teilzeitkräften steht ab der ersten Mehrarbeitsstunde eine Vergütung in Form anteiliger Besoldung zu.

Bei tarifbeschäftigten Teilzeitkräften gilt der Zeitraum der Teilnahme an einer Klassenfahrt als Vollzeittätigkeit.



Die GEW fordert:

- **Die Lehrkräfte an Grundschulen müssen entlastet werden. Neben einer allgemeinen Absenkung der Pflichtstunden muss insbesondere die Zahl der Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben und Belastungen den tatsächlichen Aufgaben und Belastungen angepasst werden.**
- **Für die Entlastung von Teilzeitkräften müssen den Schulen weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden.**

Erklärungen:

ADO – Allgemeine Dienstordnung
SchulG – Schulgesetz
LBG – Landesbeamtengesetz

TV-L – Tarifvertrag der Länder
LGG – Landesgleichstellungsgesetz
EZVO – Elternzeitverordnung
BeamtStG – Beamtenstatusgesetz

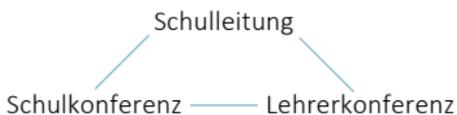


A U F B R E C H E N
Z U K U N F T G R U N D S C H U L E

04 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz als Mitwirkungsorgan

Wie gut oder schlecht die Arbeitsbedingungen an einer Schule sind, kann von der Lehrerkonferenz beeinflusst werden. Sie ist ein wichtiges Mitwirkungsorgan, in dem Kolleg*innen ihre Interessen einbringen können. Die Lehrerkonferenz trifft eigenständige Entscheidungen und kann Anträge an die Schulkonferenz richten.



Die Mitwirkungsrechte der Lehrerkonferenz

Vorbereitung der Schulkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten. [vgl. § 68 (2) SchulG]

- Beratung über den Schulhaushalt
- Vorschläge zur Einführung von Lernmitteln
- Rahmenplanung von Schulveranstaltungen

Mitwirkung bei konkreten Einzelfragen

Die Lehrerkonferenz entscheidet u.a. über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen

- Einsatz der Klassenlehrkräfte
- Zahl der maximalen Springstunden im Stundenplan
- Grundsätze für den Einsatz in der OGS
- Erstellung eines Vertretungskonzeptes, das die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt.

2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiter*in

- Erfassung aller Aufgaben und Belastungen und faire Verteilung
- Regelungen zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Belastungen treffen



3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiter*in

- Erstellung eines Fortbildungskonzeptes
- Regelungen für SchiLF-Veranstaltungen, z.B. für Teilzeitkräfte
- Verwendung der Mittel aus dem Fortbildungsetat der Schule [vgl. § 68 (3) SchulG]

Entscheidung über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Vorschlag der Schulleitung. Gemeint sind hier Stunden aus dem sogenannten Kollegiumstopf. [vgl. § 2 (5) in der VO zu § 53 (2) SchulG.]

Entscheidung über Angelegenheiten des Kollegiums

Die Lehrerkonferenz entscheidet über weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar Lehrer*innen und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen. [vgl. § 68 (3) 7. SchulG]

- Maßnahmen zur Reduzierung außerunterrichtlicher Aufgaben (außerhalb der Pflichtaufgaben)
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Kolleg*innen
 - ▶ Maßnahmen zur Prävention wie die Einrichtung eines Ruheraums
 - ▶ Umgang mit den COPSOQ-Ergebnissen
- Arbeitsplatzgestaltung
 - ▶ Verteilung der Klassen- bzw. Lehrerräume
 - ▶ Anschaffung von Mobiliar und Ausstattung mit Medien
- Regelungen für den Einsatz digitaler Medien
 - ▶ Dienstvereinbarungen, um zum Beispiel auszuschließen, dass mit Schließanlagen oder dem Kopierer die Arbeit überwacht wird,
 - ▶ festlegen, in welchen Zeiten keine Mails zur Kenntnis genommen werden müssen (Feierabendgarantie)
- Regelungen für Lehrerkonferenzen
 - ▶ Tagesordnung und Zeitrahmen rechtzeitig festlegen
 - ▶ Themen klassifizieren (Dringlichkeit, Beschluss oder Beratung?)
 - ▶ ggf. Beratung und Beschluss nicht in derselben Sitzung
- Verabschiedung eines Teilzeitkonzeptes
 - ▶ Handreichungen der Bezirksregierungen konkretisieren
 - ▶ Verlässlichkeit schaffen
- Beratung über eine Grundsatzentscheidung zum Einsatz von Schulverwaltungsassistent*innen

Personenwahlrecht

Die Lehrerkonferenz



- wählt den Lehrerrat
- wählt ein Mitglied für die Auswahlkommission bei Lehreinrichtungen
- wählt Vertreter*innen für die Schulkonferenz
- berät die Schulleiter*in bei der Auswahl der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Dienstbesprechung statt Lehrerkonferenz?

Eine Dienstbesprechung darf die Schulleitung nur einberufen, wenn es dafür einen dringenden Anlass gibt. Sie dürfen nicht Konferenzen ersetzen. Bei Dienstbesprechungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen etwa jede Woche oder jeden Monat widersprechen diesen Vorgaben. [vgl. § 23 (5) ADO]

Die GEW fordert:

- **Die Lehrkräfte an Grundschulen müssen entlastet werden. Neben einer allgemeinen Absenkung der Pflichtstunden muss insbesondere die Zahl der Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben und Belastungen den tatsächlichen Aufgaben und Belastungen angepasst werden.**
- **Für die Entlastung von Teilzeitkräften müssen den Schulen weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden.**

